



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 19

Rathenow, 2012-05-16

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der 23.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Kreisausschuss

Seite 60

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des
Fahrweges nach GGVSEB

Seite 61

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Seite 67

Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Havelländisches Luch - Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung“ vom 16.11.2010

Seite 67

1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Havelländisches Luch – Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung“ vom 16.
November 2010

Seite 68

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-
Fläming - Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Regionalplans Havelland-Fläming 2020

Seite 69

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
23. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Kreisausschuss

am Mittwoch, den 23.05.2012 um 16:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

- TOP 1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 2 BV-0286/12
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 18 GKG für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses und der Verbandskasse der Brandenburgischen Kommunalakademie
- TOP 3 BV-0269/12
Abberufung eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision des Landkreises Havelland
- TOP 4 BV-0271/12
Auftrag zur konkreten Planung und Vorbereitung der getrennten Sammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015
- TOP 5 BV-0283/12
Vertrag über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinschaftsunterkunft 14712 Rathenow, Birkenweg 1 bis 3
- TOP 6 BV-0281/12
Beteiligung des Landkreises an der Landesausschreibung zur „Beschaffung digitaler Funkendgeräte“
- TOP 7 BV-0282/12
Beteiligung des Landkreises an der Landesausschreibung zur „Beschaffung Wechsellader-Lastkraftwagen mit Abrollbehälter für den Behandlungsplatz 25“
- TOP 8 BV-0275/12
Antrag auf Übernahme der Baulast der Landesstraße L 175 durch den Landkreis Havelland
- TOP 9 BV-0268/12
Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland
- TOP 10 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil :

- TOP 11 Vergabe

TOP 12	Bauleistungsvergabe Straßenbauarbeiten
TOP 13	Bauleistungsvergabe Straßenbauarbeiten
TOP 14	Dienstleistungsvergabe
TOP 15	Veräußerung eines Grundstücks
TOP 16	Veräußerung eines Grundstücks
TOP 17	Sonstiges

14. Mai 2012

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 16.12.2011 (BGBl. I S. 2733) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Havelland wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Abs. 1 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Punkt 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 StVO ausgewiesen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrbeginn, eine Einzelfahrtwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen
(Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen,

- z. B. Kraftfahrtsstraßen, ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO)

- Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit dem Verbotsschild 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit Wasser gefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.
- Straßen, die gemäß § 42 StVO Abs. 7 mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind.

Zum Negativnetz des Landkreises Havelland gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen:

Straßen - Nr.	Abschnitt	Kilometer	Bezeichneter Abschnitt
B5	510	0,000	Landesgrenze Berlin – L20 Döberitzer Weg
B5	530	0,300	L20 Döberitzer Weg - Landesgrenze Berlin
B5	531	0,020	Havelpark Südrampe
B5	531	0,020	Havelpark Nordrampe
B5	530	0,500	Elstal – Olympisches Dorf, Ortslage
B5	535	1,200	Elstal – Bahnüberführung, Ortslage
B5	605	1,600	Ortsumfahrung Nauen zwischen L86 und L91
B 188	40	5,205	Rathenow - Neufriedrichsdorf
B 102	560	6,200 – 7,400	Hohenauen – Rhinow
B 102	490	6,500 – 9,400	Döberitz – OT Gapel – Premnitz
L 20	10	4,900	Seeburg – B 5 – OU Falkensee mit OT Seefeld Ost
L 20	30	0,400 – 2,400	B 5 – OE Falkensee
L 16	40	0,000	Pausin
L 16	50	0,400	OL Pausin – K HVL 2
L 161	10	1,400 – 2,350	OL Bredow
L 86	150	5,700 – 6,537	Nauen – Markee VZ 269
L 17	200	1,000 – 1,500	Kleßen – Friesack
L 98	80	6,00 – 8,272	Bamme – Rathenow
L 96	80	6,00 – 6,244	Rathenow
L 96	70	1,950 – 7,900	Jerchel – KP L 96 / L 963 (Milow)
K HVL 1	10		Wansdorf – L 16
K HVL 2	10		OL Pausin – L 16
K HVL 3	10		OL Brieselang mit Wustermarker Straße
K HVL 6	80	bei 4,112	Wachow, OT Gohlitz – Wasserwerk
K HVL 7	80	0,977 – 1,011	L 92, Richtung Tremmen
K HVL 30			Rathenow – L 96
Rathenow			OL Rathenow, Berliner Straße
Rathenow			OL Rathenow, Genthiner Straße

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen

dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der Fahrzeugführer so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StV0 mit dem Richtzeichen 354 StV0 (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland eine Einzelfahrtwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu nutzen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a der StV0 zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, oder der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als das Doppelte an Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

Ein Auszug der Straßenkarte des Landkreises Havelland mit der eingezeichneten Verbotsstrecke (Verkehrszeichen 269) und der entsprechenden Fahrwegkennzeichnung ist dieser Allgemeinverfügung beigelegt.

4.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem Fahrzeugführer vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach Punkt 4 vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach den Punkten 2.1 und 2.2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die in den Punkten 4 und 5 aufgeführten Unterlagen sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

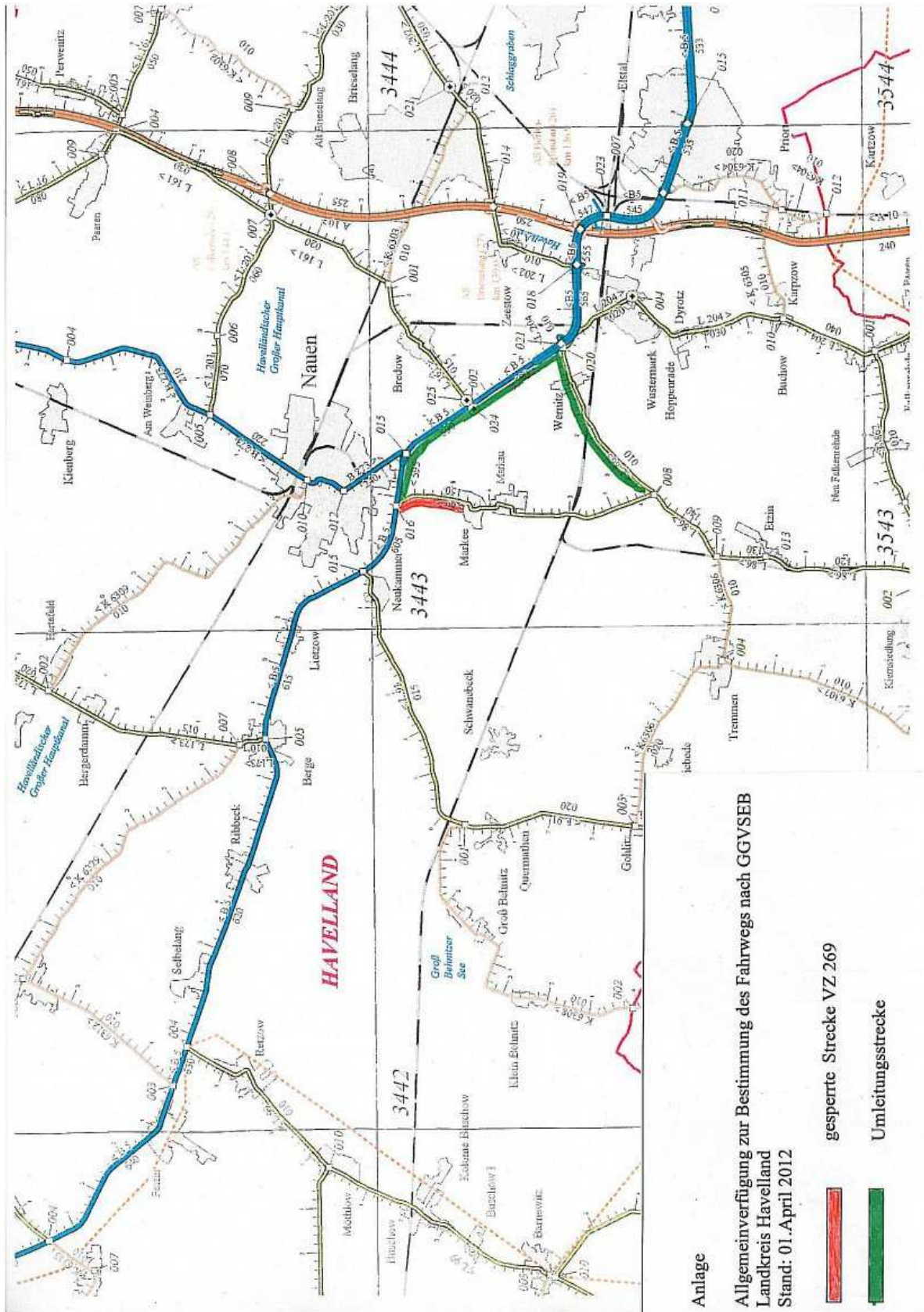
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

In Vertretung

gez
Dr. Kellner
Zweiter Beigeordneter

Anlage: Karte

Karte



**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Matthias Wolf, Nr. 613, gültig bis 31.12.2018.

**Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Havelländisches Luch - Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung“ vom 16.11.2010**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 07.05.2012

Auf Antrag vom 29.03.2012 genehmige ich gemäß §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 4, 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 22. März 2012 beschlossene und am 23. März 2012 ausgefertigte 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ vom 16.11.2010 (Beschluss-Nr. 0003/12 vom 22.03.2012).

Rathenow, 07. Mai 2012

gez.
Lewandowski
Erster Beigeordneter

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ vom 16. November 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ hat auf ihrer Sitzung am 22. März 2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserver-sorgung und Abwasserbehandlung“ vom 16. November 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 22. März 2011, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)
Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue und die Stadt Friesack, welche vom Amt Friesack verwaltet werden.“

2. § 6 Abs.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Friesack:	26 Stimmen
Mühlenberge:	7 Stimmen
Paulinenaue:	12 Stimmen
Pessin:	6 Stimmen
Retzow:	5 Stimmen
Wiesenaue:	7 Stimmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2012, jedoch nicht vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Friesack, 23.03.2012

gez.
Christian Pust
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 08.05.2012
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
- Arbeitsstand vom 26.04.2012-

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung ist der Entwurf eines Regionalplans mit seiner Begründung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Dementsprechend wird der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (Arbeitsstand vom 26.04.2012) ab dem 11.06.2012 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienstzeiten	Internet:
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle	Oderstraße 65 14513 Teltow	Montag – Freitag 09:00 bis 12:00 Montag – Donnerstag 14:00 bis 16:00 sowie Dienstag 14:00 bis 18:00	www.havelland-flaeming.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Haus 1 Sitzungssaal Zimmer: 204	Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	www.potsdam-mittelmark.de
Landkreis Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Bürgerservicebüro / Zimmer: 019 Dallgower Straße 9 14612 Falkensee Bürgerservicebüro / Zimmer: 4 Goethestraße 59/60 14641 Nauen Bürgerservicebüro / Zimmer: 113 Eingang: Hamburger Straße 4	Montag und Freitag 09:00 bis 13:00 Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 18:00 Samstag <u>Rathenow</u> : jeden 1. Samstag im Monat <u>Falkensee</u> : jeden 2. Samstag im Monat <u>Nauen</u> : jeden 3. Samstag im Monat jeweils 09:00 bis 12:00	www.havelland.de

Landkreis Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Kreisentwicklungsamt Zimmer A7.3.08	Montag und Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Freitag 09:00 bis 12:00	www.teltow-flaeming.de
Landeshauptstadt Potsdam	Hegelallee 6 – 10 14461 Potsdam Bereich Stadtentwicklung - Verkehrsentwicklung, Haus 1, 8. Etage, Zimmer 816 (Sekretariat)	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Freitag 08:00 bis 14:00	www.potsdam.de
Stadt Brandenburg an der Havel	Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Fachbereich: VI- Stadtplanung Fachgruppe: Bauleitplanung Gebäudeteil A 1. Etage Zimmer A 102	Montag 08:00 bis 15:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr	www.stadt-brandenburg.de

Während der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 11.09.2012 können schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming an die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow abgegeben werden. Hilfsweise ist auch die persönliche Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regionalen Planungsstelle während der oben angegebenen Dienstzeiten möglich.

Teltow, den 08.05.2012

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
